



Neufinsing, den 15.07.2025

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen; Einrichtung einer Halteverbotszone - "Am Steinfeld"
Straßenbezeichnung: Am Steinfeld

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1.
Im Bereich

Am Steinfeld		
Genau Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
von Hausnummer 6 bis Hausnummer 10		Ortsstraße

wird folgendes angeordnet:

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
290.1-40 - Beginn/Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (doppelseitig) 260 - Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkraftäder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge 1026-36 - landwirtschaftlicher Verkehr frei 354 - Wasserschutzgebiet 314 – Parken (2 Stück) 314-10 – Parken (Anfang) (6 Stück) 314-20 – Parken (Ende) (6 Stück) 314-30 – Parken (Mitte) (3 Stück) 1010-58 – nur Personenkraftwagen (17 Stück)
Begründung
In der Straße "Am Steinfeld" wurden in den letzten Jahren einige neue Baumaßnahmen umgesetzt. (neue Fußballplätze inkl. Zuschauertribüne, Friedhof Neufinsing und eine Naturkindergartengruppe) zudem sind dort die Stockschißenbahnen, die Tennisplätze und der Recyclinghof bereits bestehend. Um den vorhandenen Parkraum zu ordnen, wird eine Halteverbotszone in der Straße "Am Steinfeld" erlassen (siehe Lageplan rote Markierungen) . Hierfür wird das Zeichen 290.1-40 (eingeschränktes Haltverbot für eine Zone) nach dem Feldweg Fl.-Nr. 649 Gemarkung Finsing auf der rechten Fahrbahnseite aufgestellt (Der Privatparkplatz Sportgelände und der Recyclinghof -> grüne Flächen im Lageplan, sind von der Halteverbotszone ausgenommen).

Das Parken wird in gekennzeichneten Flächen erlaubt. Hierzu werden die Zeichen 314, 314-10, 314-20, 314-30 (Parken) inkl. den Zusatzzeichen 1010-58 (nur Personenkraftwagen) angeordnet. (s. beiliegenden Verkehrszeichenplan). Weiter werden die bereits vorhandenen Zeichen Nr. 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) und das Zusatzzeichen Nr. 1026-36 (land. Verkehr frei) etwa 80 m Richtung Süden versetzt.

In der Verkehrsschau 2025 wurde das Gebiet besichtigt. Die gesetzlichen Regelungen reichen hier nicht aus, um die Sicherheit und Ordnung für den Parkraum aufrecht zu erhalten.

Die getroffene Anordnung ist nach Art und Umfang verhältnismäßig, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu regeln. Sie ist geeignet, da das Parken nur noch in den beschilderten Bereichen zulässig ist. Sie ist erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen um den vorhandenen Parkraum zu ordnen. Sie ist angemessen, da die Eingriffe in die Rechte der Bürger so gering wie möglich gehalten wurden. Die Platzierung der Stellplätze wurde so gewählt, dass keine Engstellen in Einmündungen und Kurven entstehen.

Die Anordnung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Finsing. Das öffentliche Interesse nach Sicherheit und Ordnung um die vorhandenen Parkräume zu ordnen, wurde gegen das Interesse nach ungehindertem Parken abgewogen.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur dVAO Nr. 63) wird Bestandteil der Anordnung.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
3. Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing


Max Kressirer
1. Bürgermeister

	an Bauhof	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift